

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 23.

Weimar.

24. October 1885.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Anweisung für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrolle, Seite 117.

## Ministerial-Bekanntmachung.

[92] Es ist erforderlich erschienen, daß die gemäß § 70 des Reichsmilitär-gesetzes vom 2. Mai 1874 und § 2 Ziffer 2 der Kontrolordnung vom 28. September 1875 zur Mitwirkung bei der militärischen Kontrolle verpflichteten Polizei- und Gemeindebehörden mit entsprechender Anweisung über die Führung der Kontrolle versehen und denselben zugleich bestimmte Anhaltspunkte für die Beurtheilung der in Betracht kommenden Verhältnisse der Militärpflichtigen an die Hand gegeben werden.

Demzufolge wird die nachstehende

Anweisung für die Polizei- und Gemeindebehörden

zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrolle

zur Nachachtung für die beteiligten Behörden bekannt gemacht und gleichzeitig weiter Folgendes bestimmt:

1. Die mit der Führung des Meldewesens betrauten Behörden und Beamten haben von allen neuanziehenden, im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre befindlichen männlichen Personen einen Ausweis über ihre Militärverhältnisse zu verlangen und, falls dieselben sich dieserhalb nicht auszuweisen vermögen, hiervon dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission sofort Anzeige zu machen.